

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 25	Dienstag, den 18. August	2026
Tag	Inhalt	Seite
4. 8. 2026	Verordnung zur Festlegung besonders schützenswerter öffentlicher Bereiche zur Durchführung einer Regelanfrage (Regelanfragenverordnung – RegelAnVO) neu: 120-2-3	201
5. 8. 2026	Dritte Verordnung zum Neuerlass, zur Änderung und Aufhebung von Verordnungen für berufliche Bildungsgänge 223-1-54, 223-1-62, 223-1-63, 223-1-85, 223-1-86	202
11. 8. 2026	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Technische Dienste Laufbahngruppe 2 Einstiegsamt 1 2030-1-11	210
11. 8. 2026	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen 800-1-1	212

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Festlegung besonders schützenswerter öffentlicher Bereiche zur Durchführung einer Regelanfrage (Regelanfragenverordnung – RegelAnVO)

Vom 4. August 2026

Auf Grund von § 34a Absatz 5 des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes (HmbSÜGG) vom 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 24. Juni 2026 (HmbGVBl. S. 177), wird verordnet:

§ 1

Besonders schützenswerte öffentliche Bereiche

Besonders schützenswerte öffentliche Bereiche im Sinne von § 34a Absatz 2 Satz 6 HmbSÜGG in der jeweils geltenden Fassung, sind Bereiche, in denen Bedienstete

1. sicherheitsrelevante Aufgaben der Gefahrenabwehr, der Strafverfolgung, des Justizvollzugs oder der Justiz ausüben (§ 34a Absatz 2 Satz 6 Nummer 1 HmbSÜGG):

- a) die Polizei,
- b) die Feuerwehr einschließlich des Rettungsdienstes,
- c) der Justizvollzug,

- d) der Zentrale Zuführdienst im Bezirksamt Altona,
- e) die Gerichte,
- f) das Gerichtsvollzieherwesen,
- g) die Staatsanwaltschaft bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht,
- h) die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht,
- i) die für öffentliche Sicherheit zuständige Abteilung der Behörde für Inneres und Sport,
- j) die für die Aufsicht über die Staatsanwaltschaften zuständige Referatsgruppe der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz,

- k) die für die Aufsicht über den Justizvollzug zuständige Abteilung der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz,
- 2. Minderjährige oder Heranwachsende beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden (§ 34a Absatz 2 Satz 6 Nummer 2 HmbSÜGG):
 - a) die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen,
 - b) der Landesbetrieb Erziehung und Beratung,
 - c) die Allgemeinen Sozialen Dienste der Bezirke,
 - d) das Familieninterventionsteam der Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung,
 - e) die Amtsvormundschaft für unbegleitete minderjährige Ausländer der Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung,
 - f) das Fachamt Straffälligen und Gerichtshilfe des Bezirksamts Eimsbüttel,
- 3. Einflussmöglichkeiten auf Bereiche der sicherheits- oder versorgungsrelevanten Infrastruktur haben (§ 34a Absatz 2 Satz 6 Nummer 3 HmbSÜGG):
 - a) das Amt für Energie und Klima der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft,
 - b) der Landesbetrieb Verkehr,
 - c) der Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
 - d) die Steuerverwaltung einschließlich der Finanzämter,
 - e) die Gesundheitsämter der Bezirksamter,
 - f) das Amt für IT und Digitalisierung in der Senatskanzlei,
 - g) die für Krisenbewältigung und Bevölkerungsschutz zuständige Abteilung der Behörde für Inneres und Sport,
 - h) die für den Katastrophenschutz zuständige Abteilung in den Fachämtern Interner Service der Bezirksamter,
- 4. mit der Bearbeitung von ausländerrechtlichen Angelegenheiten befasst sind (§ 34a Absatz 2 Satz 6 Nummer 4 HmbSÜGG):
 - a) das Amt Hamburg Service der Behörde für Finanzen und Bezirke,
 - b) das Amt für Migration der Behörde für Inneres und Sport.

§ 2

Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2031 außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 4. August 2026.

Dritte Verordnung zum Neuerlass, zur Änderung und Aufhebung von Verordnungen für berufliche Bildungsgänge

Vom 5. August 2026

Artikel 1

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsvorbereitungsschule (APO-BVS)

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 12 Absatz 4 Satz 7, § 21 Absatz 4, § 44 Absatz 4 Satz 1, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2, § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 27. Mai 2024 (HmbGVBl. S. 124), und § 1 Nummern 2, 4, 6, 14, 15, 16 und 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324), zuletzt geändert am 20. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 433, 434), wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen – Allgemeiner Teil – (APO-AT) vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184), zuletzt geändert am 12. September 2021 (HmbGVBl. S. 637), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Ziele der Berufsvorbereitungsschule

(1) Schülerinnen und Schüler der Berufsvorbereitungsschule werden im Unterricht und durch Ausbildung an außerschulischen Lernorten befähigt, eine begründete Berufswahl zu treffen und in eine Berufsausbildung oder in ein Beschäftigungsverhältnis einzutreten. Bei kontinuierlicher Mitwirkung an diesen Zielen erwerben sie den Abschluss der Berufsvorbereitungsschule.

(2) Schülerinnen und Schüler, die den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder den erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschluss beziehungsweise einen gleichwertigen Abschluss noch nicht erworben haben, können nach erfolgreicher Teilnahme an einer Abschlussprüfung einen Abschluss erwerben, der den Berechtigungen des erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses entspricht.

(3) Schülerinnen und Schüler, deren Kenntnisse der deutschen Sprache nicht ausreichen, um mit Aussicht auf Erfolg am Unterricht teilzunehmen, können die für einen erfolgrei-

chen Besuch berufsbildender Schulen erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der deutschen Sprache erwerben.

§ 3

Bildungsgänge der Berufsvorbereitungsschule

(1) Alle Bildungsgänge der Berufsvorbereitungsschule werden in Vollzeitform angeboten.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, deren Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der deutschen Sprache ausreichen, um mit Aussicht auf Erfolg am Unterricht teilzunehmen, wird die Ausbildungsvorbereitung (AvDual) angeboten. Die AvDual dauert ein Schuljahr. Sie endet vorzeitig, sobald die Schülerin oder der Schüler in eine Berufsausbildung oder ein Beschäftigungsverhältnis eintritt.

(3) Für Schülerinnen und Schüler, deren Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der deutschen Sprache nicht ausreichen, um mit Aussicht auf Erfolg am Unterricht teilzunehmen, wird die Ausbildungsvorbereitung für Migrantinnen und Migranten (AvM-Dual) angeboten. Die AvM-Dual dauert zwei Jahre.

(4) Für Schülerinnen und Schüler ohne Kenntnisse des lateinischen Schriftsystems wird die Alphabetisierungsklasse (Av-Alpha) angeboten. Diese dauert ein Jahr und bereitet auf die erfolgreiche Teilnahme in AvM-Dual vor.

(5) Noch schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler, die einen speziellen sonderpädagogischen Förderbedarf in den Bereichen „geistige Entwicklung“, „körperliche und motorische Entwicklung“, „Hören“, „Sehen“ oder „Autismus“ haben, steht alternativ zu den oben genannten Bildungsgängen die Berufsvorbereitung (BvDual) offen. Sie dauert ein Schuljahr und bereitet auf die erfolgreiche Teilnahme in AvDual vor.

(6) Ein Anspruch auf die Einrichtung eines bestimmten Bildungsganges nach den Absätzen 2 bis 5 besteht nicht.

§ 4

Zulassung

(1) Zur AvDual wird in der Regel zugelassen, wer die allgemeinbildende Schule nach der Jahrgangsstufe 10 verlässt, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht an einer öffentlich geförderten Vollzeitbildungsmaßnahme teilnimmt und – soweit sie beziehungsweise er seit weniger als zwei Jahren in Deutschland lebt – Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der deutschen Sprache aufweist, die mindestens der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache (GER) entsprechen. Auf Antrag der Sorgeberechtigten kann die zuständige Behörde ausnahmsweise eine frühere Aufnahme genehmigen.

(2) Zur AvM-Dual wird in der Regel zugelassen, wer seit weniger als zwei Jahren in Deutschland lebt, noch nicht über Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe B1 des GER verfügt und mindestens 16 Jahr alt ist und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zum ersten Schuljahr der AvM-Dual wird zugelassen, wer im Schuljahr vor der Aufnahme keine allgemeinbildende Schule in der Freien und Hansestadt Hamburg besucht hat. Zum zweiten Schuljahr der AvM-Dual wird zugelassen, wer im Schuljahr vor der Aufnahme eine allgemeinbildende Schule in der Freien und Hansestadt Hamburg besucht hat.

(3) Zu dem Bildungsgang Av-Alpha können neu zugewanderte Jugendliche ab einem Alter von 16 Jahren bis zu einem Alter von 18 Jahren zugelassen werden, sofern sie noch keine deutsche Schule länger als ein Jahr besucht haben und in

ihrem Heimatland nicht alphabetisiert wurden oder die lateinische Schreibweise nicht beherrschen.

(4) Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die nach § 12 HmbSG gefördert werden, können unter den in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen zur AvDual oder zur AvM-Dual zugelassen werden. Bei Vorliegen eines speziellen sonderpädagogischen Förderbedarfs gemäß § 3 Absatz 5 Satz 1 können sie alternativ zur BvDual zugelassen werden. Im Ausnahmefall können nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler mit einem speziellen sonderpädagogischen Förderbedarf unmittelbar im Anschluss an den elfjährigen Schulbesuch an einer allgemeinbildenden Schule zur AvDual zugelassen werden, wenn

1. keine gleichwertige Förderung in Fördereinrichtungen beziehungsweise Fördermaßnahmen außerhalb der Berufsvorbereitungsschule gewährleistet ist und
2. nach der Beschulung in der Berufsvorbereitungsschule die Aussicht auf den Eintritt in ein Ausbildungs- oder sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis außerhalb der in Nummer 1 genannten oder vergleichbarer Fördereinrichtungen beziehungsweise Fördermaßnahmen besteht.

Eine gleichwertige Förderung im Sinne von Satz 3 Nummer 1 bieten Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und sonstige Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation im Sinne des § 51 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert am 16. Januar 2026 (BGBl. I Nr. 14 S. 1, 11), in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Vor der Aufnahme in die Berufsvorbereitungsschule muss ein Übergangsgespräch durch die Jugendberufsagentur oder bei Besuch einer Sonderschule durch die Abteilung für berufliche Rehabilitation der Agentur für Arbeit in Kooperation mit der abgebenden Schule erfolgen. Die Entscheidung über die Aufnahme in einen der in § 3 genannten Bildungsgänge trifft die zuständige Behörde.

§ 5

Art und Inhalt der Ausbildung

(1) Der Unterricht umfasst einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. Der Pflichtbereich ist in die Bereiche berufsbezogener Unterricht, berufsübergreifender Unterricht und berufspraktisches Lernen gegliedert. Die einzelnen Lernfelder und Unterrichtsfächer sind aus den Anlagen ersichtlich.

(2) Der Unterricht in den Bildungsgängen AvDual, AvM-Dual und BvDual findet an den Lernorten Schule und Betrieb statt. Die BvDual wird auch in produktions- und dienstleistungsorientierten Unterrichtsvorhaben organisiert. Der Unterricht in Av-Alpha findet vorwiegend am Lernort Schule und ergänzend an außerschulischen Lernorten statt. In allen Bildungsgängen der Berufsvorbereitungsschule erfolgen der Unterricht und die Ausbildung an außerschulischen Lernorten in kontinuierlicher und in aufeinander abgestimmter Form. Mit den Schülerinnen und Schülern sind fortlaufend individuelle Lernentwicklungsgespräche zu führen. Es sind individuelle kompetenzorientierte Lernentwicklungspläne zu erstellen und fortzuschreiben.

(3) Der Unterricht wird individualisiert und kompetenzorientiert erteilt. Im Rahmen der Individualisierung sind drei Anforderungsebenen zu berücksichtigen. Der Unterricht auf der ersten Anforderungsebene erfolgt ziendifferent und schließt somit die Teilnahme an der Abschlussprüfung zum Erwerb des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses aus. Der Unterricht auf der zweiten Anforderungsebene schließt die Anforderung

rungen der ersten Anforderungsebene ein und ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung zum Erwerb des erweiterten ersten allgemeinen Schulabschlusses. Der Unterricht auf der dritten Anforderungsebene schließt die Anforderungen der ersten beiden Anforderungsebenen ein. Die Entscheidung, auf welcher Anforderungsebene eine Schülerin oder ein Schüler unterrichtet wird, trifft die Zeugniskonferenz auf der Grundlage des von ihr beziehungsweise ihm angestrebten Berufs und unter Berücksichtigung ihrer beziehungsweise seiner individuellen Lernentwicklung. Schülerinnen und Schüler, die mit einem mittleren Schulabschluss in den Bildungsgang eintreten, werden auf der dritten Anforderungsebene unterrichtet. Schülerinnen und Schüler mit und ohne erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschluss werden auf der zweiten Anforderungsebene unterrichtet, Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Leistungen auf der zweiten Anforderungsebene, erhalten Unterricht auf der ersten Anforderungsebene.

§ 6

Aufrücken, Rücktritt, Übergänge

(1) Schülerinnen und Schüler der AvM-Dual, die während eines laufenden Halbjahres aufgenommen wurden, können zum Beginn des folgenden Halbjahres in das erste Ausbildungshalbjahr zurücktreten, wenn dieses für sie weniger als vier Monate umfasste und durch den Rücktritt eine bessere Förderung erfolgen kann. Die Entscheidung trifft die Zeugniskonferenz.

(2) Schülerinnen und Schüler der AvM-Dual rücken nach dem ersten Jahr ohne Versetzung in das zweite Jahr der Ausbildung auf. Die Zeugniskonferenz entscheidet am Ende des ersten Jahres, ob die Schülerin oder der Schüler im zweiten Jahr auf der dritten Anforderungsebene nach § 5 Absatz 3 Satz 5 unterrichtet wird. Dies setzt voraus, dass sie beziehungsweise er im Zeugnis über alle Prüfungsfächer einen Notendurchschnitt von mindestens 2,5 und im Fach „Sprache und Kommunikation“ mindestens die Note „ausreichend“ – bezogen auf die zweite Anforderungsebene – erreicht hat.

(3) Schülerinnen und Schüler der Av-Alpha gehen spätestens nach einem Jahr in die AvM-Dual über.

(4) Schülerinnen und Schüler der BvDual können in die AvDual übergehen, wenn nach der Beschulung in der Berufsvorbereitungsschule die Aussicht auf den Eintritt in ein Ausbildungs- oder sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis außerhalb der in § 4 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 genannten oder vergleichbaren Fördereinrichtungen beziehungsweise Fördermaßnahmen besteht. Die Entscheidung trifft die Zeugniskonferenz.

(5) Schülerinnen und Schüler, deren bisherige Lern- und Leistungsentwicklung auf Grund längerer Krankheit oder anderer schwerwiegender Belastungen erheblich erschwert war, können im begründeten Einzelfall auf Antrag einmalig ein halbes oder ein ganzes Schuljahr in dem von ihnen besuchten Bildungsgang zurücktreten, wenn zu erwarten ist, dass sie im nachfolgenden Jahr in eine Ausbildung oder ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vermittelt werden können. Die Entscheidung trifft die Zeugniskonferenz im Rahmen der von der zuständigen Behörde bestimmten Vorgaben.

§ 7

Noten und Zeugnisse der Berufsvorbereitungsschule

(1) Schülerinnen und Schüler der AvDual, der AvM-Dual und der BvDual erhalten halbjährlich Notenzeugnisse mit einer ergänzenden stärkenbezogenen Kompetenzbeschreibung

für die Lernfelder im berufsbezogenen Unterricht. Für das Fach „Sprache und Kommunikation“ ist das erreichte Niveau mit Bezug auf die Niveaustufen des GER darzustellen.

(2) Die Noten setzen sich aus den Leistungen im Lernfeld- und Fachunterricht und im berufspraktischen Lernen zusammen. Es ist im Vorfeld darüber aufzuklären, wenn die erteilten Noten sich abweichend von §§ 8 und 9 nicht auf die Anforderungen der allgemeinen Bildungspläne beziehen und somit nicht zum erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschluss führen. Der individuelle Rahmen, auf den die Noten Bezug nehmen, ist im Zeugnis kenntlich zu machen.

(3) Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen auf der ersten Anforderungsebene aufgrund ihrer Lernentwicklung nicht ausreichend sind, erhalten nach Entscheidung der Zeugniskonferenz statt eines Notenzeugnisses ein Berichtszeugnis in Form von stärkenbezogenen Kompetenzbeschreibungen, in dem der Entwicklungsstand in den berufsübergreifenden Fächern aufgeführt wird. Das Berichtszeugnis ist in einfacher Sprache zu erstellen.

(4) Schülerinnen und Schüler aller Bildungsgänge der Berufsvorbereitungsschule erhalten das Abschlusszeugnis der Berufsvorbereitungsschule, wenn sie kontinuierlich am Unterricht des jeweiligen Bildungsganges teilgenommen und aktiv an den in § 2 Absatz 1 genannten Zielen mitgewirkt haben. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die nach Absatz 3 ein Berichtszeugnis erhalten. Im Abschlusszeugnis ist auszuweisen, auf welcher Anforderungsebene die Schülerin beziehungsweise der Schüler unterrichtet wurde oder ob der Unterricht nach einem individuellen Lernentwicklungsplan erteilt wurde.

(5) Beendet eine Schülerin oder ein Schüler den Besuch der Berufsvorbereitungsschule vorzeitig, um eine Berufsausbildung zu beginnen oder eine berufliche Tätigkeit auszuüben, erhält sie oder er ein Abschlusszeugnis nach Absatz 4 mit einem entsprechenden Vermerk zur Schullaufbahn.

§ 8

Teilnahme an der Abschlussprüfung

(1) Schülerinnen und Schüler der Berufsvorbereitungsschule können einen Abschluss erlangen, der die Berechtigungen des erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses einschließt, wenn sie erfolgreich an dem entsprechenden Unterricht nach § 5 Absatz 3 Satz 4 und an der Abschlussprüfung teilgenommen haben und die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 erfüllen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler beantragen nach dem Erhalt des Halbjahreszeugnisses in ihrem Abschlussjahr die Teilnahme an einer Abschlussprüfung. Spätestens eine Woche vor Beginn des ersten Teils der Prüfung entscheidet die Zeugniskonferenz über die Zulassung nach § 9 Absatz 2.

§ 9

Gleichwertigkeit mit dem erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschluss

(1) Der Abschluss der Bildungsgänge AvDual und AvM-Dual entspricht in seinen Berechtigungen dem erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschluss, wenn die Schülerinnen und Schüler erfolgreich an der Abschlussprüfung teilgenommen haben und in allen Lernfeldern und Fächern mindestens die Endnote „ausreichend“ erzielt haben oder schlechtere Endnoten gemäß Absatz 7 ausgleichen können.

(2) Zur Abschlussprüfung werden Schülerinnen und Schüler zugelassen, wenn sie

1. den erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschluss beziehungsweise einen diesem gleichwertigen Schulabschluss bislang noch nicht erreicht haben,
2. den Unterricht auf der in § 5 Absatz 3 Satz 4 genannten zweiten Anforderungsebene kontinuierlich besucht haben und
3. mindestens in drei der vier Lernfelder des berufsbezogenen Unterrichts sowie in zwei der drei Fächer „Sprache und Kommunikation“, „Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT)“ und „Fachenglisch“ mit der Vornote „ausreichend“ oder besser bewertet wurden; die Vornote in dem jeweiligen Lernfeld oder Fach setzt sich aus den Leistungen des gesamten Ausbildungsjahres zusammen.

(3) Die Abschlussprüfung besteht aus einem praktischen und einem schriftlichen Teil. Eine ergänzende mündliche Prüfung kann nach den Vorgaben des Absatzes 6 hinzutreten.

(4) Praktisch wird in den Lernfeldern des berufsbezogenen Unterrichts geprüft. Für die Praktische Prüfung, die die Teilbereiche Planung, praktische Durchführung und Reflexion umfasst, steht höchstens eine Zeitstunde zur Verfügung. Die erbrachten Leistungen werden zusammengefasst mit einer Note bewertet.

(5) Schriftlich wird in den Fächern „Sprache und Kommunikation“ und „MINT“ geprüft. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen in beiden Fächern jeweils 135 Minuten zur Verfügung.

(6) Wurde in einem der schriftlichen Prüfungsfächer die Note „mangelhaft“ erzielt und würde allein diese Note das Erreichen des Abschlusses verhindern, wird auf Antrag des Prüflings in diesem Prüfungsfach eine ergänzende mündliche Prüfung nach den Vorgaben des § 27 Absätze 6 bis 8 APO-AT durchgeführt. Die Prüfungsnote setzt sich in diesem Fall zu gleichen Teilen aus der Note für die schriftliche und der Note für die mündliche Prüfung zusammen.

(7) Der dem ersten erweiterten allgemeinbildenden Schulabschluss entsprechende Abschluss der Berufsvorbereitungsschule ist erreicht, wenn die Schülerin beziehungsweise der Schüler in allen Lernfeldern des berufsbezogenen und in allen Fächern des berufsübergreifenden Unterrichts mindestens die Endnote „ausreichend“ oder entsprechende Ausgleichsnoten erzielt hat. Die Note in der praktischen Prüfung wird mit der Vornote für das Lernfeld „Im Betrieb lernen und handeln“ gemäß § 29 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 APO-AT zu einer Endnote verrechnet. Die Endnote „mangelhaft“ in einem Lernfeld wird durch mindestens die Endnote „gut“ in einem anderen Lernfeld oder mindestens die Endnote „befriedigend“ in zwei anderen Lernfeldern ausgeglichen. Die Endnote „mangelhaft“ in zwei Lernfeldern oder die Endnote „ungenügend“ in einem Lernfeld können nicht ausgeglichen werden. Die Endnote „mangelhaft“ in einem Fach wird durch mindestens die Endnote „gut“ in einem anderen Fach beziehungsweise Lernfeld oder die Endnote „befriedigend“ in zwei anderen Fächern beziehungsweise Lernfeldern ausgeglichen. Die Endnote „mangelhaft“ gleichzeitig in den beiden Fächern „Sprache und Kommunikation“ sowie „MINT“ kann nicht ausgeglichen werden. Mangelhafte Leistungen in insgesamt drei Fächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach können nicht ausgeglichen werden.

(8) Schülerinnen oder Schüler, die zur Abschlussprüfung nicht zugelassen wurden oder einen dem ersten erweiterten allgemeinbildenden Schulabschluss entsprechenden Abschluss der Berufsvorbereitungsschule nicht erreicht haben, erhalten das Abschlusszeugnis der Berufsvorbereitungsschule, wenn sie

die Ziele des § 2 Absatz 1 erreicht haben. § 35 Absatz 1 APO-AT findet keine Anwendung.

§ 10

Externenprüfung

(1) Wer die Berufsvorbereitungsschule nicht besucht hat, kann die Prüfung für Externe zum Erwerb des Abschlusses der Berufsvorbereitungsschule, der in seinen Berechtigungen dem erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschluss entspricht, ablegen. Zur Prüfung wird zugelassen, wer mindestens neun Jahre eine allgemeinbildende Schule besucht hat und nicht mindestens den erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat und nach dem persönlichen Bildungsgang und Berufsweg erwarten lässt, dass die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen genügen, die an den Erwerb der angestrebten Berechtigung gestellt werden.

(2) Grundlage der Prüfung für Externe sind die Lernfelder und Fächer des Bildungsganges AvDual. Die Prüfung besteht aus einem praktischen, einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(3) Praktisch wird in den Lernfeldern des berufsbezogenen Unterrichts geprüft. Für die Praktische Prüfung, die die Teilbereiche Planung, praktische Durchführung und Reflexion umfasst, steht höchstens eine Zeitstunde zur Verfügung. Die erbrachten Leistungen werden zusammengefasst und mit einer Note bewertet.

(4) Schriftlich wird in den Fächern „Sprache und Kommunikation“ und „MINT“ geprüft. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen in beiden Fächern jeweils 135 Minuten zur Verfügung.

(5) Mündlich wird in den Fächern „Fachenglisch“ sowie „Werte und Leben“ geprüft. § 27 Absätze 5 bis 8 APO-AT findet Anwendung. Wurde in einem der schriftlichen Prüfungsfächer die Note mangelhaft erzielt und würde diese Note das Erreichen des Abschlusses verhindern, wird auf Antrag des Prüflings in diesem Prüfungsfach eine ergänzende mündliche Prüfung gemäß den Bedingungen des § 27 Absätze 6 bis 8 APO-AT durchgeführt. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen. Die Prüfungsnote setzt sich in diesem Fall zu gleichen Teilen aus der Note für die schriftliche und der Note für die mündliche Prüfung zusammen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung in beiden Fächern mangelhafte oder in einem Fach ungenügende Leistungen erbracht hat; in diesem Fall ist die Prüfung für Externe nicht bestanden.

(6) Der dem ersten erweiterten allgemeinbildenden Schulabschluss entsprechende Abschluss der Berufsvorbereitungsschule ist erreicht, wenn der Prüfling in allen Prüfungen mindestens die Note „ausreichend“ oder für schlechtere Noten einen Ausgleich erzielt hat. Die Note „mangelhaft“ in einer Prüfung wird durch mindestens die Note „gut“ in einer anderen Prüfung oder mindestens die Note „befriedigend“ in zwei anderen Prüfungen ausgeglichen. Die Note „mangelhaft“ in den Prüfungen der beiden Fächer „Sprache und Kommunikation“ sowie „MINT“ kann nicht ausgeglichen werden. Mangelhafte Leistungen in insgesamt drei Prüfungen oder ungenügende Leistungen in einer Prüfung können ebenfalls nicht ausgeglichen werden. Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, dass die Prüfung für Externe abgelegt wurde. Wurde die Prüfung nicht bestanden, wird in einer Bescheinigung über die Prüfungsteilnahme das Prüfungsziel gemäß Absatz 1 Satz 1 vermerkt.

§ 11

Stundentafeln

(1) Die dieser Verordnung als Anlagen beigefügten Stundentafeln weisen die Unterrichtsstunden aus, die in der AvDual, der Av-Alpha sowie BvDual in einem Jahr und in der AvM-Dual in zwei Jahren zu erteilen sind (Grundstunden). Bei der Umrechnung der Grundstunden in Wochenstunden entspricht ein Schuljahr 40 Unterrichtswochen.

(2) Soweit die Unterrichtsstunden für die Unterrichtsbereiche in Kontingenten zusammengefasst sind, bestimmt die Schule unter Berücksichtigung der Vorgaben der zuständigen Behörde über die Aufteilung der Stundenkontingente auf die Lernfelder und Fächer des jeweiligen Unterrichtsbereichs. Für die Erteilung der Berechtigungen des erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses stellt die Schule in der

AvDual sicher, dass die Schülerin oder der Schüler auf Basis des individuellen Lernentwicklungsplans Unterricht in den drei Fächern „Sprache und Kommunikation“, „MINT“ und „Fachenglisch“ erhält, der den Bildungsstandards entspricht, die für die Fächer Deutsch, Mathematik und die erste Fremdsprache auf der Grundlage der Vereinbarung über Bildungsstandards für den Hauptschulabschluss (Jahrgangsstufe 9) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. Oktober 2004) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt wurden.

(3) Bis zu 10 vom Hundert der für den berufsbezogenen beziehungsweise den berufsübergreifenden Unterricht vorgesehenen Unterrichtsstunden können zur Verstärkung des jeweils anderen Bereichs genutzt werden.

(4) Die zuständige Behörde kann die Bezeichnung der Lernfelder und Fächer fortschreiben, soweit sich nicht wesentliche Unterrichtsinhalte ändern.

Anlage 1
(zu § 11)

Stundentafel der Ausbildungsvorbereitung (AvDual)

Lernfelder im berufsbezogenen Unterricht	Unterrichtsstunden
Im Betrieb lernen und handeln	
Die Arbeit im Betrieb darstellen	
Betriebliche Erfahrungen reflektieren	
Den eigenen Übergang in Ausbildung und Arbeit gestalten	
	630
Fächer im berufsübergreifenden Unterricht	
Sprache und Kommunikation	
Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT)	
Fachenglisch	
Gesundheit und Bewegung	
Werte und Leben	
Wahlpflicht	
	570
Summe der Schülergrundstunden:	1200
Berufspraktisches Lernen	Zeitstunden
Betriebliches Lernen und Handeln	220

Anlage 2
(zu § 11)

Stundentafel der Berufsvorbereitung (Bv-Dual)

Lernfelder im berufsbezogenen Unterricht	Unterrichtsstunden
Im Betrieb lernen und handeln	
Die Arbeit im Betrieb darstellen	
Betriebliche Erfahrungen reflektieren	
Den eigenen Übergang in Ausbildung und Arbeit gestalten	
	630

Fächer im berufsübergreifenden Unterricht	
Sprache und Kommunikation	
Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT)	
Fachenglisch	
Werte und Leben	
Gesundheit und Bewegung	
Wahlpflicht	
	570
Summe der Schülergrundstunden:	1200
Berufspraktisches Lernen	Zeitstunden
Betriebliches Lernen und Handeln	220

Anlage 3
zu § 11)

**Studentafel der Ausbildungsvorbereitung für Migrantinnen und Migranten
(AvM-Dual) (Angebot über zwei Jahre)**

Lernfelder im berufsbezogenen Unterricht	Unterrichtsstunden
Im Betrieb lernen und handeln	
Die Arbeit im Betrieb darstellen	
Betriebliche Erfahrungen reflektieren	
Den eigenen Übergang in Ausbildung und Arbeit gestalten	
	880
Fächer im berufsübergreifenden Unterricht	
Sprache und Kommunikation	
Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT)	
Fachenglisch	
Werte und Leben	
Gesundheit und Bewegung	
Wahlpflicht	
	1520
Summe der Schülergrundstunden:	2400
Berufspraktisches Lernen	Zeitstunden
Betriebliches Lernen und Handeln	270

Anlage 4
(zu § 11)

Studentafel der Alphabetisierungsklassen (Av-Alpha)

Lernfelder im berufsbezogenen Unterricht	Unterrichtsstunden
Arbeit und Beruf	
	200

Fächer im berufsübergreifenden Unterricht	
Sprache und Kommunikation	
Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT)	
Werte und Leben	
Gesundheit und Bewegung	
Wahlpflicht	
	1000
Summe der Schülergrundstunden:	1200

Artikel 2

Auf Grund von § 21 Absatz 2 und § 46 Absatz 2 Nummer 10 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 27. Mai 2024 (HmbGVBl. S. 124), und § 1 Nummern 6 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324), zuletzt geändert am 20. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 433, 434), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Kaufmännische Assistenz mit Schwerpunkt Medienwirtschaft und -produktion

In § 10 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Kaufmännische Assistenz mit Schwerpunkt Medienwirtschaft und -produktion vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. 2000 S. 255, 2001 S. 69), zuletzt geändert am 29. Juli 2024 (HmbGVBl. S. 180), werden folgende Sätze angefügt:

„Die vier Prüfungsnoten für die Prüfungen nach § 8 Absätze 1 bis 4 werden im Abschlusszeugnis ausgewiesen. Aus den vier Prüfungsnoten wird als arithmetische Mittel eine Prüfungsdurchschnittsnote gebildet. Aus der Prüfungsdurchschnittsnote und den einzelnen Zeugnisnoten für die Fächer, Lernfelder und den Wahlpflichtbereich wird als arithmetisches Mittel die Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses errechnet. Die Prüfungsdurchschnittsnote und die Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses werden jeweils bis auf eine Stelle hinter dem Komma festgesetzt und im Zeugnis ausgewiesen; es wird nicht gerundet.“

§ 2

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für gestaltungstechnische Assistenz mit Schwerpunkt Webdesign

In § 10 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für gestaltungstechnische Assistenz mit Schwerpunkt Webdesign vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. 2000 S. 257, 2001 S. 69), zuletzt geändert am 29. Juli 2024 (HmbGVBl. S. 180, 183), werden folgende Sätze angefügt:

„Die vier Prüfungsnoten für die Prüfungen nach § 8 Absätze 1 bis 4 werden im Abschlusszeugnis ausgewiesen. Aus den vier Prüfungsnoten wird als arithmetische Mittel eine Prüfungsdurchschnittsnote gebildet. Aus der Prüfungsdurchschnittsnote und den einzelnen Zeugnisnoten für die Fächer, Lernfelder und den Wahlpflichtbereich wird als arithmetisches Mittel die Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses

errechnet. Die Prüfungsdurchschnittsnote und die Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses werden jeweils bis auf eine Stelle hinter dem Komma festgesetzt und im Zeugnis ausgewiesen; es wird nicht gerundet.“

Artikel 3

Auf Grund von § 43 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 27. Mai 2024 (HmbGVBl. S. 124), und § 1 Nummer 13 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324), zuletzt geändert am 20. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 433, 434), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Zulassungsordnung für die Fachschule für Gestaltung – Gewandmeister –

Die Zulassungsordnung für die Fachschule für Gestaltung – Gewandmeister – vom 15. Juni 1993 (HmbGVBl. S. 122), geändert am 25. Juli 1995 (HmbGVBl. S. 177, 185), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Zulassungsordnung für die Fachschule für Gestaltung – Gewandmeisterin und Gewandmeister –“.

2. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zulassung zur Fachschule für Gestaltung – Gewandmeisterin und Gewandmeister – ist aufgrund der in den Blick zu nehmenden Werkstattauslastung auf maximal 24 Schülerinnen und Schüler je Ausbildungsbeginn beschränkt. Dabei sind für die Ausbildung zur Gewandmeisterin beziehungsweise zum Gewandmeister mit dem Schwerpunkt „Damen“ und für die Ausbildung zur Gewandmeisterin beziehungsweise zum Gewandmeister mit den Schwerpunkt „Herren“ in der Regel jeweils zwölf Ausbildungsplätze vorgesehen; von dieser Verteilung kann bei einer geringeren Anzahl an Bewerbungen für einen der beiden Schwerpunkte abgewichen werden.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Vergabe der Ausbildungsplätze

Für Härtefälle (§ 4) steht ein Platz je Ausbildungsgang zur Verfügung; bleibt dieser frei, wird er nach Satz 2 vergeben. Die übrigen Plätze werden innerhalb der Schwerpunkte „Damen“ und „Herren“ jeweils nach Eignung und Leistung unter Berücksichtigung von Wartezeiten (§ 3) vergeben. Gibt es für einen der beiden Schwerpunkte weniger als zwölf Bewerbungen, so werden die verbleibenden Plätze nach den in § 3 genannten Kriterien an Bewerberin-

nen und Bewerber für den anderen Schwerpunkt vergeben.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Rang“ die Wörter „der Bewerberin beziehungsweise“ eingefügt.
 - 4.2 In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Bei Bewerbern“ durch die Wörter „Bei Bewerberinnen und Bewerbern“ ersetzt.
 - 4.3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Ranggleichheit entscheidet die Dauer der Gesellentätigkeit als Schneiderin oder als Schneider in einer Theater- oder Kostümwerkstatt; ist diese gleich, entscheidet das höhere Lebensalter; empfohlen werden mindestens zwei Jahre Gesellentätigkeit im Berufsbild.“
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten wird ein Ausbildungsplatz an eine Bewerberin oder einen Bewerber vergeben, die beziehungsweise der nach § 3 nicht zugelassen werden konnte.“
 - 5.2 In Absatz 3 werden die Wörter „Bewerber werden“ durch die Wörter „Bewerberin oder der Bewerber wird“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 6.1 In Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Bewerbungen müssen schriftlich bis zum 30. April des jeweiligen Jahres bei der Fachschule für Gestaltung – Gewandmeisterin und Gewandmeister – eingegangen sein.“
 - 6.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In der Bewerbung ist anzugeben, ob die Ausbildung mit dem Schwerpunkt Damen oder Herren beabsichtigt ist.“
7. Die §§ 6 bis 8 erhalten folgende Fassung:

„§ 6

Zulassung

Über die Zulassung entscheidet die Abteilungsleitung der Fachschule für Gestaltung – Gewandmeisterin und Gewandmeister – oder eine Stellvertretung. Über die Zulassungsentscheidungen ist eine Niederschrift zu führen, in der insbesondere die Gründe für eine Aufnahme wegen außergewöhnlicher Härte nach § 2 zu dokumentieren sind.

§ 7

Unwirksamkeit der Zulassung

Die Zulassung wird unwirksam, wenn die zugelassene Person nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Zulassungsbescheides schriftlich mitteilt, dass sie die Zulassung annimmt oder wenn sie den zugewiesenen Ausbildungsplatz unentschuldigt nicht innerhalb der ersten fünf regulären Unterrichtstage in Anspruch nimmt.

§ 8

Vergabe freibleibender Ausbildungsplätze

Ausbildungsplätze, die unentschuldigt nicht innerhalb der ersten fünf regulären Unterrichtstage in Anspruch genommen werden oder aus anderen Gründen freibleiben, werden an die rangnächsten Bewerberinnen und Bewerber vergeben.“

§ 2

Änderung der Verordnung über Zulassungszahlen für Schulen mit Zulassungsbeschränkungen

Die Verordnung über Zulassungszahlen für Schulen mit Zulassungsbeschränkungen vom 16. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 597), zuletzt geändert am 6. Juli 2017 (HmbGVBl. S. 215), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben.
2. § 2 wird Einziger Paragraph.

Artikel 4

Schlussbestimmungen

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 3 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsvorbereitungsschule vom 20. April 2006 (HmbGVBl. S. 189, 191) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

(2) Schülerinnen und Schüler, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Ausbildung in der Berufsvorbereitungsschule begonnen haben, setzen ihre Ausbildung bis zum Ende des von ihnen besuchten Bildungsganges nach den bisherigen Regelungen fort. Prüfungskandidatinnen und -kandidaten für die Externenprüfung nach Artikel 1 § 10 zum erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschluss können noch bis zum Ende des Schuljahres 2026/2027 die Externenprüfung nach den bisherigen Regelungen ablegen.

Hamburg, den 5. August 2026.

Die Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung

Verordnung
zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Technische Dienste
Laufbahngruppe 2 Einstiegsamt 1

Vom 11. August 2026

Auf Grund von § 26 des Hamburgischen Beamtengesetzes
vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert
am 24. Juni 2026 (HmbGVBl. S. 177, 178), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
Technische Dienste Laufbahngruppe 2 Einstiegsamt 1

stiegsamt 1 vom 26. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 297, 299), zuletzt
geändert am 23. September 2025 (HmbGVBl. S. 526, 527), wird
wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 5 Absatz 7 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Technische Dienste Laufbahngruppe 2 Ein-

1. In Nummer 1 wird die Fußnote gestrichen.
2. Hinter Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:

„6. Ausbildungsrahmenplan Laufbahnzweig Landschaftsarchitektur/Landschaftsplanung/Landespflege

Ausbildungszeit	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalt
I Praktische Mitarbeit	8	Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) – Amt für Naturschutz und Grünplanung (N)	Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie im Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer; Vertragsnaturschutz; Umsetzung der Natura 2000-Richtlinien; Vollzug der Eingriffsregelung; Sondervermögen Naturschutz und Landschaftspflege; Vollzug nationaler und internationaler Artenschutz, Artenschutz in Planverfahren; Biotopschutz und Biotopverbund; Biodiversität und Klimawandel; Grundsatzfragen des Stadtgrüns sowie der Landschafts- und Freiraumplanung; Friedhofswesen; Landschaftsprogramm; Freiraumplanerische Wettbewerbe; Freiraumstrategien und -konzepte; Strategische Entwicklung des Grünen Netzes; Klimaanpassung in der Freiraumplanung; Dach- und Fassadenbegrünungsstrategie- und -förderung; Straßenbaummanagement; Öffentliche Spielplätze; Gartendenkmalpflege; Kleingartenwesen; Pflege und Entwicklung des öffentlichen Grüns
	1	BUKEA – Amt für Wasser, Abwasser und Geologie (W)	Schutz und Bewirtschaftung von Grundwasser und Oberflächengewässern; Meeresschutz; Küstenhochwasserschutz; Entwässerung; Abwasseranlagen; Klimaangepasstes Entwässerungsmanagement
	2	BUKEA – Amt für Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten (A)	Agrarpolitik; Agrarflächenmanagement; Ökologischer Landbau; Forst-, Jagd- und Fischereirecht; Bodenschutz; Altlastensanierung
	1	Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) – Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung (LP) und Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung (WSB)	Planungsmethoden und -verfahren; Stadtentwicklungsprojekte und -prozesse; Bauleitplanung; Planungs-, Bau- und Bodenrecht; Regionalplanung; Metropolregion Hamburg; Bundesraumordnung, EU-Angelegenheiten
	7	Bezirk – Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung (SL)	Landschaftsplanerische Konzepte; Landschaftsplanerische Begleitung von Bebauungsplanverfahren, Stadtentwicklungsprozessen und baurechtlichen Anträgen; Stadtentwicklungsprojekte; Bebauungsplanverfahren

	6	Bezirk – Fachamt Management des öffentlichen Raumes (MR)	Pflege, Unterhaltung und Management von öffentlichen Grünflächen und naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen; Bewirtschaftung, Pflege und Entwicklung des Waldes, Erholungsnutzung, Naturschutz im Wald
	7	Bezirk – Fachamt für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt (WBZ) oder Fachamt Management des öffentlichen Raumes (MR)	Vollzug der Eingriffsregelung und der Baumschutzverordnung; Ausweisung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten; Ausnahmen von Schutzgebietsverordnungen; Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten; Wasserrechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen; Rechtsgrundlagen und Anwendung des BauGB und der HBauO
	1	Bezirk – Fachamt Ressourcensteuerung (RS)	Haushaltswesen; Controlling; Personalwesen
	1	Bezirk – Rechtsamt (RA)	Grundlagen und Anwendungsbereiche zum Verwaltungs- und Umweltrecht; Verwaltungsakte
II Informatorische Ausbildung	0,5	BSW – Amt für Verwaltung, Recht und Beteiligungen (VR)	Onboarding
	3,5	BSW – Rechtsamt und Bundesbauabteilung (R, ABH1); BUKEA – Umweltämter (I, W, N) und Institut für Hygiene und Umwelt (HU); Behörde für Verkehr und Mobilitätswende (BVM) – Amt für Verkehr (V); Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung (LGV); LSBG; Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG); Hamburg Port Authority (HPA); Rechnungshof; Feuerwehr; Stadtreinigung; Bezirke	Informatorische Unterweisungen
III Seminare, Lehrgänge	6,5	Ergänzendes Ausbildungsprogramm	Allgemeine und fachspezifische Rechts- und Verwaltungsgrundlagen; Finanzwesen und Organisation; Führung
IV Prüfungsvorbereitung, Ablegen der Laufbahnprüfung	12		
V Erholungsurlaub, Exkursion	8,5		
Insgesamt:	65		

3. Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 7 und 8.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30. September 2026 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 11. August 2026.

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen**

Vom 11. August 2026

Auf Grund von § 1 Absatz 4 des Hamburgischen Bildungsurlaubsgesetzes vom 21. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 6), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 448), wird verordnet:

In § 1 Absatz 3 der Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen vom 9. April 1974 (HmbGVBl. S. 113), zuletzt geändert am 31. Mai 2016 (HmbGVBl. S. 224), wird der Punkt am Ende der Nummer 7 durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nummern 8 bis 10 angefügt:

- „8. die ehrenamtliche Tätigkeit in der Angehörigenhilfe und Altenhilfe,
- 9. die ehrenamtliche Tätigkeit in der Hospizarbeit,
- 10. die ehrenamtliche Tätigkeit in der Seelsorge.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 11. August 2026.